

Erläuterungen zur

Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Co- vid-19-Epidemie

(COVID-19-Härtefallverordnung)

Bern, Änderung vom 24. November 2021

Art. 15 Zusatzbeiträge des Bundes

Vom Zusatzbeitrag, der sogenannten «Bundesratsreserve» nach Artikel 12 Absatz 2 des Covid-19-Gesetzes, werden 500 Millionen im Sinne eines Höchstbetrags auf die Kantone aufgeteilt. Dies erfolgt anhand einer Kombination aus kantonalem BIP und kantonaler Wohnbevölkerung sowie dem Durchschnitt an Logiernächten in den Jahren 2017, 2018 und 2019. Dazu wird ein Mass gebildet, für welches der kantonale Anteil am gesamten BIP 2017 (BFS)¹ mit 60 Prozent, der kantonale Anteil an der Wohnbevölkerung 2019 (gemäss Daten BFS) mit 30 Prozent und der Durchschnitt der Logiernächte 2017-2019 (BFS) mit 10 Prozent gewichtet wird (Abs. 1).

Die Kantone setzen ihren jeweiligen Anteil an der Bundesratsreserve als ergänzende Unterstützung für besonders von Covid-19 betroffene Unternehmen nach Artikel 2 ein, an denen ein gewichtiges kantonales Interesse besteht. Damit wird den Kantonen die Möglichkeit gegeben, für sie wichtige Branchen zusätzlich zu unterstützen. Die Bundesratsreserve ist für zusätzliche Leistungen des Kantons an Unternehmen gedacht, für die der Kanton die übrigen Unterstützungsmöglichkeiten der Covid-19-Härtefallverordnung ausgeschöpft hat. Sie steht daher nicht für eine Deckung des Finanzierungsbeitrags der Kantone von 30 Prozent bei Unternehmen mit einem Umsatz bis 5 Millionen Franken zur Verfügung. Zur ergänzenden Unterstützung können auch Vorleistungen zählen, welche die Kantone in Eigeninitiative in der ersten Phase der Pandemie im Frühjahr 2020 und damit vor Beginn des zeitlichen Rahmens nach Artikel 10 erbracht haben. Voraussetzung ist, dass das unterstützte Unternehmen die gesetzlich festgelegten Mindestvorgaben nach Artikel 12 Covid-19-Gesetz und die Vorgaben der Verordnung bezüglich des Zusatzbeitrags des Bundes erfüllt.

¹ Am 31.05.21 die neusten verfügbaren, definitiven kantonalen BIP Daten des BFS.